

# **SATZUNG**

des Vereins

## **OLYMPIASTÜTZPUNKT HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen

**"OLYMPIASTÜTZPUNKT HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V."**.

Er ist am 18. Januar 1988 unter der Nr. 11 595 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

2. Sitz des Vereins ist Hamburg.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Spitzensports in Hamburg und Schleswig-Holstein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines Olympiastützpunktes zur Optimierung des Trainings und der flankierenden Bedingungen für die Spitzensportler und den talentierten Nachwuchs.
2. Zur Erreichung des Satzungsrechtes im Gesamtzusammenhang aller in Abstimmung mit dem DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport eingerichteten Olympiastützpunkte und zur Koordination der bundesweiten Aufgabenstellungen und Tätigkeiten der Olympiastützpunkte erhält der DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport die Fachaufsicht über den OSP im Sinne einer zentralen Koordinierung der sportbezogenen Aufgaben des Systems des OSP.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Trägerverein des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen und Institutionen werden, denen die Förderung des Spitzensports durch Beiträge zum Vereinszweck angelegen ist.
2. Über die Aufnahme in den Verein wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches entschieden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Auflösung der Mitgliedskörperschaft,
  - b) förmliche Ausschließung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - c) Austritt.  
Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjährlicher Kündigung erfolgen.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) zweckgebundenen Mitteln,
- b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Dritten (sowie andere Vermögensanlagen),
- c) sonstigen Einnahmen u.a. den Erträgen des Vereinsvermögens.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
  - a) Gesamtvorstand,
  - b) Geschäftsführender Vorstand.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung beruft den Leiter des Olympiastützpunktes auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) die Aufnahme (§ 3, Abs. 2) von Mitgliedern,
  - d) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresabschluss und den jährlichen Finanzplan.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
4. Ist eine Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Hierauf ist in der Einladung zu dieser neuen Versammlung hinzuweisen.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich bis spätestens zum 31. Mai einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Eine Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post.
3. über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird; in diesem Falle ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- 1)
  - a) Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem/der Leiter/in des Olympiastützpunktes und einem Vertreter des DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport, des DRV, des DSV, des HSB und des LSV SH.

b) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem/der OSP-Leiter/in. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied des Geschäftsführenden mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. (Anlage)
- 3) Die Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt, der/die OSP-Leiter/in berufen gemäß § 6, Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Die Vertreter des DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport, des HSB und des LSV SH, des DSV und DRV sind satzungsgemäß Mitglied.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand vom Leiter des Olympiastützpunktes wahrgenommen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. und an den Landessportverband Schleswig-Holstein oder einen anderen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein oder Verband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Spitzensports in Hamburg zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, Mai 2012